STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 1 / Fachbereich 1 - Ordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 10.03.2015
Drucksache Nr.: **15/0079**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	14.04.2015	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.06.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkürzung der Ruhefrist für Aschen

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, unter Einsatz des Grabhüllensystems (bei Erdbestattungen) die Ruhefrist für Aschen von derzeit 25 Jahren auf 15 Jahre zu senken.

Sachverhalt / Begründung:

In Sankt Augustin gilt derzeit, unabhängig vom Alter der verstorbenen Person und der Bestattungsart, eine Ruhefrist von 25 Jahren. Eine 25-jährige Ruhefrist für Aschen ist im Vergleich zu anderen Kommunen relativ hoch. Dies führt dazu, dass Urnenbeisetzungen nicht in Sankt Augustin, sondern in anderen Städten mit kürzeren Ruhefristen und daraus resultierenden geringeren Gebühren vorgenommen werden.

Grundsätzlich haben die Ruhefristen für Aschen nur einen rein ethisch-symbolischen Charakter. Die Fristen orientieren sich an den Zeiten der Mindestruhefristen für Erdbestattungen, obwohl sich diese Zeiten nicht begründen lassen.

Um die Ruhefrist für Aschen zu verkürzen, muss es in Sankt Augustin eine Art der Erdbestattung mit einer kürzeren Ruhefrist als 25 Jahre geben. Dies ist durch Beisetzungen im **Grabkammer-** oder **Grabhüllensystem** möglich.
Bestattungen in einem **Grabkammersystem** setzen zunächst den Einbau entsprechender Kammern voraus. Die Kosten für 10 Kammern (Mindestzahl) belaufen sich insgesamt auf ca. 13.000 €.
Bei Beisetzungen in einem Grabkammersystem ruht der Sarg auf einer Erdsohle und ist von Steinwänden anstelle von Erdreich umgeben. Regnet es oder wird der Pflanzbereich gegossen, regelt die speziell konstruierte Abdeckung den kontrollierten Zutritt des Oberflä-

chenwassers in die Grabkammer. Hierdurch entsteht eine hohe Luftfeuchtigkeit, welche wesentlich für die Zersetzung von Leichnam und Sargholz ist. Bei Bedarf leitet ein Drainagerohr in Höhe der Grabsohle überschüssiges Wasser wieder ab. Die Ruhefrist verkürzt sich laut Hersteller bei diesem System auf 12 Jahre.

Das **Grabhüllensystem** ist eine Alternative zum Grabkammersystem. Die Grabhüllen, die einfach und schnell zu installieren sind, können in jedem normal- und doppeltiefen Grab verwendet werden. Die Grabhülle für ein normal tiefes Grab kostet zurzeit 620 € und ein doppeltiefes Grab 650 € (zzgl. MwSt. und Fracht).
Nach erfolgtem Grabaushub wird die Formhülle von oben in das Grab hinabgelassen und mit Haltebändern befestigt. Danach werden ca. 20 cm Erde auf den Hüllenboden aufgebracht. Nach Absenken des Sarges werden die Seitenräume verfüllt und der Sarg mit Erde überdeckt. Anschließend werden zwei Luftverteiler montiert, die Grabhülle wasserdicht verschlossen und die Lüftungsrohre aufgesetzt. Das restliche Aushubmaterial verschließt in herkömmlicher Art den Grabraum.
Die Ruhefrist verkürzt sich laut Hersteller bei diesem System auf 15 Jahre.

Eine weitere Möglichkeit stellt die Senkung der Ruhefristen im Bereich der **Kindergräber** (= Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) dar. Hierfür wird die Erstellung eines neuen Bodengutachtens, welches durch den Geologischen Dienst NRW gefertigt wird, notwendig. Der zuständige Mitarbeiter des Geologischen Dienstes schätzt die Kosten für ein solches Gutachten auf 2.000 bis 3.000 € und weist vorsorglich darauf hin, dass die derzeitig festgelegte Ruhefrist für Erdbestattungen von 25 Jahren bereits als verkürzt anzusehen ist. Ob ein erneutes Bodengutachten eine noch kürzere Ruhefrist von 20 oder gar 15 Jahren für Kindergräber ergibt, ist sehr ungewiss. Aus diesem Grund wird diese Verfahrensweise seitens der Verwaltung nicht favorisiert.

Sowohl die Einführung von Beisetzungen im Grabkammer- bzw. Grabhüllensystem als auch die Verkürzung der Ruhefrist für Aschen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Diese wird nach einer ersten Einschätzung eine Verkürzung der Ruhefrist für Erdbestattungen im Grabhüllensystem unter Auflagen genehmigen.

Diese Auflagen betreffen die Nutzung des Grabhüllensystems, dessen fachgerechten Einbau, die Beschaffenheit des in die Grabhülle einzubringenden Bodenmaterials als auch die Durchführung von Graböffnungen durch den Amtsarzt nach Ablauf der vorläufig festgesetzten Ruhefristen. Diese Graböffnungen dienen der Feststellung, ob innerhalb des Grabhüllensystems die tatsächlich erfolgte Verwesung der beigesetzten Leichen den Versprechen/Prognosen des Herstellers entspricht. Werden auf der Grundlage dieser Genehmigung sodann tatsächlich Grabhüllen eingesetzt, so kann für **alle Friedhöfe der Stadt Sankt Augustin die Ruhefrist für Aschen** der Ruhefrist für „Grabhüllengräber“ (= 15 Jahre) **gleichgesetzt** werden.

Seitens der Verwaltung wird der Einsatz des Grabhüllensystems favorisiert. Dieses System kann ohne Vorbereitungs- und Folgekosten genutzt werden und ist aus diesem Grund dem Grabkammersystem vorzuziehen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme
☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 4.000 € für die Anschaffung von fünf Grabhüllen.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.